

# STEUERSENKUNGEN GEPLANT

**Die indische Regierung hat in seinem jährlich Ende Februar vorzustellenden Haushalt Steuererleichterungen im Bereich der Körperschaft- und Einkommensteuer angekündigt.**

So wurde eine Absenkung des Zuschlags auf umsatzstärkere Unternehmen vorgeschlagen und die Bemessungsgrenzen bei der Einkommensteuer angehoben.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt wie gehabt 30 Prozent. Liegt der Gewinn über 1'000'000 indische Rupien ist allerdings nicht wie bisher ein Zuschlag

von 10 Prozent auf die Steuerschuld zu leisten. Vielmehr soll der Zuschlag mit Wirkung ab dem 1.4.2010 auf 7,5 Prozent gesenkt werden. Der effektive Steuersatz liegt damit regelmässig bei 32,25 Prozent. Hinzu kommen eine Erziehungsabgabe (Education Cess) in Höhe von 2 Prozent der Steuerschuld sowie eine Abgabe für höhere Bildung (Higher Education Cess) in Höhe von 1 Prozent der Steuerschuld, so dass der Endsteuersatz 33,2175 Prozent betragen wird.

Im Bereich der Einkommensteuer wurde eine Änderung der Bemessungsgrenzen vorgeschlagen.

Die bedeutenden geplanten Steuerreformen, der Direct Tax Act sowie die einheitliche Goods and Services Tax, sollen zum 1.4.2011 in Kraft treten.

Das Budget muss noch durch das Parlament verabschiedet werden. Sollte dies nicht bis zum 31.3.2010 erfolgt sein, entfalten die Regierungsbeschlüsse vorläufige Rechtswirkung.

## Neue Einkommenssteuersätze

Einkommen	
< 160'000 i.R.	keine Steuerpflicht
160'001 – 500'000 i.R.	10 % des 160'000 i.R. übersteigenden Betrags
500'001 – 800'000 i.R.	34'000 i.R. zzgl. 20 % des 500'000 i.R. übersteigenden Betrags
> als 800'000 i.R.	94'000 i.R. zzgl. 30 % des 800'000 i.R. übersteigenden Betrags

1 Euro = 62,14 indische Rupien, 3-Monatsmittel



(Quelle: GULF business)